

Voraussetzung zur Abgabe junger Habichtskäuze

Der Habichtskauz ist – selbst wenn er im Zoo geboren wurde - ein Wildtier dessen Haltung und Behandlung viel Erfahrung erfordert. Seine Freilassung setzt artgerechte Unterbringung sowie fachgerechte Pflege voraus. Entsprechende Richtlinien zur Haltung sind im Internet abrufbar:

http://www.habichtskauz.at/files/haltungsrichtlinien_hk_v03.pdf

Die Nachzucht von Habichtskäuzen unterliegt starken jährlichen Schwankungen. Das Ausmaß ihrer Vermehrung hängt also nicht nur von der Qualität ihrer Haltung, sondern vielmehr auch von unvorhersehbaren Umweltgrößen wie dem Klima ab. Aus diesem Grund lässt sich die Anzahl jährlich geborener Jungvögel in der Regel erst kurz vor deren Transfer in die Freilassungsvolieren feststellen.

Die nachhaltige und genetisch abgesicherte Zucht der Art ist schwierig und aufwendig, weshalb die Projektleitung bei der Zuteilung von Jungkäuzen an Freilassungsplätze zur Sicherstellung bestmöglicher Bedingungen auf folgende Voraussetzungen setzt:

- **Habichtskauz-Nachwuchs** aus dem Zuchtnetzwerk wird nach Verfügbarkeit, genetischen Aspekten und aktueller, natürlicher Nahrungssituation (Mäuse-gradation) zur Verfügung gestellt.
- Bisherigen Freilassungsregionen (z.B. Biosphärenpark Wienerwald & Wildnisgebiet Dürrenstein) werden entsprechend ihrer **Lebensraumeignung** vorrangig mit Vögeln besetzt, solange weitere Freilassungen maßgeblichen Wiederansiedlungserfolg versprechen. Neue Freilassungsstandorte werden gemäß ihrer Einbettung in geeignete Lebensräume ausgewählt. Die Evaluierung großflächiger Lebensraumeignung erfolgt durch die Projektleitung an der VetmedUni Wien.
- So **Mittel für die wissenschaftliche Beratung, Vorbereitung & Koordination der Freilassungen sowie für die Zuchtbuchführung inkl. Auswahl der Vögel nach genetischen Gesichtspunkten und deren Zuteilung** nicht aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden können, behält sich das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie die Einhebung eines dafür zweckgewidmeten Beitrags in der Höhe von maximal € 5.000,- je Freilassungsplatz und Jahr vor. Dieser Betrag hat nichts mit dem Wert der Vögel zu tun (die ja von diversen Projektpartnern wie der EGS und der OZO kostenlos zur Verfügung gestellt werden), sondern versteht sich als Beitrag zum erheblichen administrativen Aufwand der Zuchtbuchführung wie dem Akquirieren neuer Blutlinien, genetischen Tests, der Zusammenstellung geeigneter Paare, dem wiederholten Abfragen relevanter Daten bei den Haltern, tierärztlicher Konsultationen sowie der Beratung der Mannschaft am Freilassungsplatz etc. Ob die Einhebung dieses Betrags notwendig ist oder nicht wird jeweils am Beginn der Brutsaison also bis März bekannt gegeben.
- **Gehege für die Freilassung** haben ein Mindestmaß von 4 x 8 m und eine Höhe von 3m. Sie verfügen über etwa ein Drittel nach außen geschlossene, Spaltfreie Holzwände und über einen der geschlossenen Seite gegenüberliegenden Eingang mit Vorkammer (Sicherung gegen das vorzeitige Entweichen von Vögeln). Der mit Holz eingefasste Teil sowie ein weiteres Drittel der Voliere wird dauerhaft von den Vögeln genutzt. Das gegenüberliegende Drittel ist durch eine fahrende Gitterwand vom Rest der Voliere zu trennen. Die Freilassungsöffnung (ca. 1 x 1 m) liegt am der Holzverschalung gegenüberliegenden Ende und ist über einen mindestens 25 m langen Seilzug zu bedienen. Die Inneneinrichtung ist so vorzunehmen, dass genügend Flug-Raum (Flugtraining) zur Verfügung steht (Sitzplätze am Rand). Den Vögeln steht ständig eine flache Tränke (Mindestmaß 40 x 40 cm aber nicht tiefer als 10 cm) mit frischem Wasser zur Verfügung. Das Gehege muss absperrbar sein (z.B. Vorhängeschloss). Jenes Nistkastenmodell das in der Region am häufigsten zum Einsatz kommt hängt quasi zur Prägung in der Voliere. In Freilassungsvolieren mit

dem angegebenen Mindestmaß dürfen maximal 6 Käuze untergebracht werden. Für zahlenstärkeren Besatz sind je Kauz 5 m² zusätzlich vorzusehen.

- **Gefahrenquellen** wie Regentonnen oder andere Wasserbehälter sind mit Gitter gegen das Ertrinken badender Eulen zu sichern. Im Bereich des Freilassungsplatzes dürfen weder in der Luft gespannte Hindernisse noch Zäune die im Flug ein Kollisionsrisiko darstellen könnten vorhanden sein. Ein Mindestabstand zu befahrenen Straßen von etwa 1km ist einzuhalten. Die Voliere ist so zu konstruierend, dass potentielle Fressfeinde wie Fuchs und Marder nicht eindringen können (Maschenweite max. 4 x 4 cm, Fundament darf nicht untergraben werden, ggf. Boden vollflächig vergittern). So lange Jungkäuze in der Voliere sind ist diese mit E-Zaun und doppelt geführter Litze auszustatten. Das verhindert, dass Marder die Jungvögel durch das Gitter verletzen können
- **Transport, Eingewöhnung und Freilassung** erfolgen nach einem durch die Projektleitung vorgegebenen Zeitplan unter Berücksichtigung regionaler Wetterbedingungen (+/- 1 Woche). Bei Besatz der Voliere sollten die Jungkäuze im Optimalfall nicht älter als 70-80 Tage sein. Je nach Verfügbarkeit kann die Projektleitung ein erwachsenes Ammenpaar für die Dauer der Freilassungsperiode zur Verfügung stellen. Dieses wird spätestens Ende September in Absprache mit der Projektleitung wieder retourniert. Die Eigentümerverhältnisse der Ammenpaarvögel ändern sich während dieser Phase nicht.

Die Freilassung erfolgt um Lebenstag 100, störungsfrei in der Abenddämmerung (ab 19:30 Sommerzeit). In der Freilassungsnacht sollten weder zu starker Wind noch zu starke Niederschläge erfolgen. Nach der Freilassung ist den Jungkäuzen (je nach aktuellem, natürlichem Nahrungsangebot) mindestens 60 mitunter auch 90 Tage Futter auf dafür vorgesehenen Futtertischen anzubieten. Die Fütterung ist sukzessive (zuerst jeder 2. Tag, dann 2x pro Woche) über mindestens 2 Wochen zu reduzieren. Das Futter muss in den Abendstunden ausgebracht werden (ab 19 Uhr) zumal andernfalls Eichelhäher, Raben, Bussarde etc. das Futter aufbrauchen bevor es die Jungkäuze in der Nacht konsumieren können. Auf diese Weise kann die üblicherweise bis in den Herbst anhaltende Fürsorge der Elterntiere ersetzt- und gleichzeitig die Ortsbindung der Jungvögel erhöht werden.

- Die **Ernährung der Jungkäuze** wird mit halbwüchsigen Ratten (á 70-100 Gramm) sichergestellt. Im Freiland kann sie, je nach Intensität schmarotzender Vogelarten, mit kostengünstigeren Eintagsküken ergänzt werden.
- In der 3-4 wöchigen Phase der Eingewöhnung erhalten die Jungkäuze 2-3 Male **lebende Mäuse als Jagdtraining**. Je Vogel müssen es insgesamt zumindest 10 Mäuse sein, die in einer ausbruchsicheren Wanne mit den Mindestmaßen 1 x 1 m untergebracht werden. Die Vögel sollten am Rand der Wanne bequem sitzen können. Lebende Ratten dürfen wegen ihrer Wehrhaftigkeit nicht zum Einsatz kommen.
- Im Fall einer **Erkrankung oder Verletzung eines Jungkauzes** (egal ob in der Voliere oder im Freiland) ist die Projektleitung umgehend zu informieren. Eine adäquate, veterinärmedizinische Behandlung ist – nach Möglichkeit an der VetmedUni Wien - sicherzustellen. Alle zurückbehaltenen oder wieder eingefangenen Vögel sind grundsätzlich an die Projektleitung am FIWI zu retournieren. Die Ergebnisse allfälliger Untersuchungen sind der Projektleitung unaufgefordert zu übermitteln. Andere veterinärmedizinische Behandlungen sind ohne vorherige Absprache mit der Projektleitung nicht gestattet. **Tot aufgefunden Vögel** werden nach Rücksprache mit der Projektleitung am Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie obduziert. Die Kosten dafür trägt die Projektleitung.
- Freilassungsprojekte müssen mit wissenschaftlich fundierter **Erfolgskontrolle (Monitoring)** abgesichert sein. Am besten bewährt sich dazu der Aufbau eines großräumigen Nistkasten-Netzwerks rund um den Freilassungsplatz. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Projekts eine Onlinedatenbank zur Verfügung gestellt.

Der jeweilige Projektpartner der die Freilassung durchführt, verpflichtet sich zur Benutzung und Dateneingabe in diese Datenbank. Dafür erhält er auf Anfrage kostenlosen Zugang. Er bleibt Dateneigentümer. Der Projektleitung wird jedoch freie Nutzung der erfassten Daten unter Nennung des Dateneigentümers eingeräumt. Ergebnisse zu anderen Methoden der Erfolgskontrolle werden im Rahmen der wechselseitigen Kooperation auf Anfrage, mindestens jedoch einmal im Jahr an die Projektleitung weitergeleitet.

- Vögel werden beringt zur Freilassung übergeben, Ringe dürfen nicht entfernt werden, Sendermarkierung darf nur nach vorheriger Absprache mit der Projektleitung durchgeführt werden.
- Vögel, auch solche die wiedereingefangen oder verletzt aufgefunden werden, dürfen nicht zum Zweck der Nachzucht zurückgehalten werden und sind der Projektleitung zu übergeben. Der Tod von Habichtskäuzen ist unverzüglich der Projektleitung mitzuteilen. Der betroffene Vogel wird nach vorheriger Absprache zwecks Sektion entweder sofort eingefroren oder unmittelbar nach Wien gesandt. In jedem Fall wird er spätestens auf Anfrage der Projektleitung übergeben.
- Handaufzucht ist nicht gestattet!

Gerne stehen wir dem pflegenden Personal beratend zur Verfügung.

Richard Zink

Projektleitung an der VetmedUni Wien

Hotline: 0664 73783299